

350.230 Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen

Gestützt auf Art. 154 Abs. 2 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)¹ und Art. 9 der grossrätlichen Verordnung über die Kosten im Strafverfahren vom 20. November 1974²

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 1974

I. Gebührenansätze

Art. 1 Strafmandatsverfahren

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | ³ Kompetenzentscheid der Staatsanwaltschaft in Übertretungssachen | Fr. 50.– bis 100.– |
| b) | ⁴ Untersuchung und Entscheid in Übertretungssachen | Fr. 50.– bis 750.– |
| c) | ⁵ Untersuchung bei Verbrechen und Vergehen | Fr. 50.– bis 1500.– |
| d) | ⁶ Entscheid bei Verbrechen und Vergehen | Fr. 50.– bis 500.– |

Art. 2 ⁷ Untersuchungsverfahren

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Untersuchung durch Staatsanwaltschaft | Fr. 80.– bis 15000.– |
| b) | Beschwerdeverfahren vor dem Staatsanwalt | Fr. 120.– bis 1000.– |

Art. 3 ⁸ Gerichts-, Beschwerde- und Berufungsverfahren

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Verfahren vor Kantonsgericht | Fr. 150.– bis 10000.– |
| b) | Verfahren vor Kantonsgerichtsausschuss | Fr. 80.– bis 4000.– |
| c) | Verfahren vor Beschwerdekammer | Fr. 80.– bis 5000.– |
| d) | Verfahren vor Bezirksgericht | Fr. 80.– bis 8000.– |
| e) | Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss | Fr. 80.– bis 5000.– |
| f) | ⁹ Verfahren vor Haftrichter | Fr. 80.– bis 500.– |

Art. 4 ¹⁰ Jugendstrafverfahren

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Verfahren vor Schulbehörden nach Massgabe von Art. 209 StPO ¹¹) | Fr. 20.– bis 200.– |
| b) | Einzelrichterentscheide des Jugendanwaltes | Fr. 30.– bis 300.– |
| c) | Verfahren vor Jugendgericht | Fr. 80.– bis 1300.– |
| d) | Verfahren vor Jugendkammer | Fr. 80.– bis 2000.– |

Art. 5 ¹² Verfahren wegen Vergehen gegen die Ehre, und unlauteren Wettbewerbs

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------------|
| a) | Aussöhnungsversuch | Fr. 50.– bis 1000.– |
| b) | Untersuchungsverfahren | Fr. 50.– bis 2000.– |
| c) | Zulassung zum Entlastungsbeweis | Fr. 50.– bis 2000.– |
| d) | Gerichtsverfahren | Fr. 80.– bis 5000.– |
| e) | Berufungsverfahren | Fr. 80.– bis 6000.– |

Art. 6 Besondere Fälle

In Strafverfahren von ausserordentlichem Umfang, von besonderer Schwierigkeit oder mit mehreren Angeklagten können die Maximalgebühren entsprechend erhöht werden.

Art. 7¹³ Besondere Gebühren ausserhalb des Strafverfahrens

Aktenherausgabe	Fr. 10.– bis 150.–
Abschriften, je Seite	5.–
Fotokopien, je Blatt	1.50
Auszüge und Bescheinigungen	Fr. 5.– bis 20.–

Art. 8 Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden

¹ Im Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden (Art. 177 ff. StPO ¹⁴) findet deren Gebührenordnung Anwendung.

² Die Auslagen werden sinngemäss nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet.

II. Entschädigung der amtlichen Verteidiger

Art. 9¹⁵ Grundsatz

¹ Für die Entschädigung der amtlichen Verteidiger gelten im allgemeinen die Honorarordnung des Bündnerischen Anwaltsverbandes und im besonderen die für die Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege massgeblichen reduzierten Ansätze als Richtlinie. Die Entschädigung wird durch die mit der Sache befassten Instanz festgelegt.

² Die Barauslagen und Reiseentschädigungen sind den amtlichen Verteidigern vollumfänglich zu vergüten.

Art. 10¹⁶ Bemessung

Bei der Bemessung der Entschädigung sind insbesondere der für eine sachgerechte Verteidigung notwendige Zeitaufwand, die Art der Bemühungen sowie die Schwierigkeit des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11¹⁷ Entschädigung nach Ermessen

Reicht der amtliche Verteidiger keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt.

Art. 12 Zusatzhonorar, Verbot

Dem amtlichen Verteidiger ist es untersagt, vom Klienten ein Zusatzhonorar zu verlangen.

III. Entschädigung an Zeugen und Sachverständige

Art. 13 Zeugen, Auskunftspersonen

¹ ¹⁸ Den Zeugen, welche in einem Strafverfahren zur Einvernahme vorgeladen werden, sind als Zeugengeld 20 Franken je Stunde, jedoch im ganzen nicht mehr als 100 Franken für den Tag zu bezahlen.

² ¹⁹ Bei erheblichem Verdienstausschlag kann das Zeugengeld bis auf höchstens 200 Franken erhöht werden. Für jede auswärts einzunehmende Hauptmahlzeit, für das Übernachten und die Reiseauslagen gelten die jeweils für die Beamten des Kantons festgelegten Entschädigungsansätze. ²⁰

³ Die gleichen Ansätze gelten für Auskunftspersonen, sofern die Untersuchung nicht auf sie ausgedehnt werden muss.

⁴ Keinen Anspruch auf Zeugengeld haben der Kläger im Strafverfahren wegen Vergehen gegen die Ehre, Kreditschädigung oder unlauteren Wettbewerbs sowie der Geschädigte, wenn er adhäsionsweise eine zivilrechtliche Forderung geltend gemacht hat.

Art. 14 Sachverständige

¹ Das Honorar der Sachverständigen ist in der Regel vor Erteilung des Auftrages vom Untersuchungsrichter, Jugendanwalt beziehungsweise Gerichtspräsidenten festzusetzen. Soweit bei umfangreichen Erhebungen und Expertisen das Honorar nicht im voraus festgesetzt werden kann, ist in der Regel ein Kostenvoranschlag über die mutmassliche Höhe der Honoraransprüche einzuholen.

² ²¹ Bevor der Untersuchungsrichter den Auftrag zu einem Gutachten erteilt, das voraussichtlich auf mehr als 5 000 Franken zu stehen kommt, hat er, soweit die Umstände es erlauben, die Genehmigung des Staatsanwaltes einzuholen.

IV. Entschädigung der nicht festbesoldeten Gerichtspersonen und Strafuntersuchungsorgane

Art. 15 ²²

Art. 16 ²³

Art. 17 ²⁴

Art. 18 ²⁵

V. Rechnungswesen

Art. 19 Rechnungsführung

¹ Die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, für jeden Fall eine eigene Rechnung zu führen, in die alle anrechenbaren Auslagen einzutragen sind.

² Soweit sich der Rechnungverkehr mit dem Kanton abwickelt, kann die kantonale Finanzkontrolle hierfür nähere Weisungen erlassen.

Art. 20 Staatsanwaltschaft

¹ Die im Untersuchungsverfahren entstandenen Auslagen werden von der Staatsanwaltschaft vorschussweise zu Lasten des Kantons übernommen. Mit den Akten wird eine Kostenmeldung über die entstandenen Untersuchungskosten an das Gericht weitergeleitet.

² ²⁶ Eine Ausfertigung der Kostenmeldung ist der Finanzverwaltung einzusenden.

³ ²⁷ Sicherstellungen nach Artikel 73 StPO ²⁸ und Sicherheitsleistungen nach Artikel 86 StPO sind unverzüglich der Finanzverwaltung zu überweisen. Nach Schluss der Untersuchungen macht ihr die Staatsanwaltschaft Mitteilung über die weitere Verwendung des sichergestellten Gutes.

⁴ Über die von geschädigten Personen gemäss Artikel 129 Absatz 1 StPO geleisteten Kostenvorschüsse rechnet die Staatsanwaltschaft direkt ab.

Art. 21 ²⁹ **Bezirks- und Kreisamt**

¹ ³⁰ Bezirksamt und Kreisamt sorgen für den Einzug der den am Verfahren Beteiligten überbundenen Kosten. Sie rechnen mit der Finanzverwaltung über die vom Kanton vorschussweise bezahlten Untersuchungskosten ab.

² Werden die Kosten im Urteil nur teilweise den Beteiligten überbunden oder sind sie nicht in vollem Umfang einzutreiben, so ist der eingegangene Betrag vorerst zur Begleichung der Busse zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Betrag ist im Verhältnis der Untersuchungs- und Verteidigungskosten zu den Gerichtskosten auf die Staats- und Bezirksgerichts- beziehungsweise Kreiskasse zu verteilen.

³ ³¹ Bezirksamt und Kreisamt haben über den nicht erhältlichen Teil der Verfahrenskosten der Finanzverwaltung eine Verlustanzeige unter Beilage der Eintreibungsdokumente oder einer begründeten Abschreibungsverfügung einzureichen. Die Abschreibung darf erst erfolgen, wenn der Schuldner erfolglos betrieben worden oder die Einleitung des Betreibungsverfahrens aussichtslos ist.

⁴ Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger ist durch die Bezirksgerichts- beziehungsweise Kreiskasse auszuführen. Sind die Verfahrenskosten vom Staat zu übernehmen oder sind sie nicht innert 30 Tagen erhältlich, so kann das Bezirks- beziehungsweise Kreisamt dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechnung stellen. Werden die auferlegten Verfahrenskosten nachträglich ganz oder teilweise bezahlt, so ist die vergütete Entschädigung für den amtlichen Verteidiger dem Kanton anteilmässig zu erstatten.

⁵ Erbringt der Kanton Leistungen, deren Kosten entsprechend der Vorschusspflicht von der Bezirksgerichtskasse oder der Kreiskasse zu tragen sind, wird dem Bezirk beziehungsweise Kreis für diese Aufwendungen Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind auch dann zu begleichen, wenn die Kosten nicht einem am Verfahren Beteiligten überbunden werden können oder nicht erhältlich sind.

Art. 22 ³²

Art. 23 ³³ **Kantonsgericht**

Die Auszahlung der Entschädigungen veranlasst die Kantonsgerichtskanzlei, während der Einzug der Bussen, Kosten und andern Geldleistungen zugunsten der Staatskasse durch die Finanzverwaltung erfolgt.

Art. 24 ³⁴ **Abrechnung über Sicherstellungen und Sicherheitsleistungen**

¹ Bei Verbrechen und Vergehen verfallen die geleisteten Sicherstellungen (Art. 73 StPO ³⁵) und die Sicherheitsleistungen (Art. 83b StPO) nach Eintritt der Verfolgungsverjährung dem Staate, bei Übertretungen dem für die Behandlung des Falles zuständigen Kreisamt.

² Die Abrechnung über Sicherheitsleistungen richtet sich in allen Fällen nach Artikel 83b StPO. Sicherstellungen gemäss Artikel 73 StPO ³⁶ sind zur Bezahlung einer allfälligen Busse und sodann zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Art. 25 ³⁷ Zustellung der Entscheide

Alle Entscheide, durch welche dem Kanton Bussen, Kosten oder andere Geldleistungen zugesprochen werden oder in welchen ihm eine Entschädigungspflicht auferlegt wird, sind im Dispositiv der Finanzverwaltung zum Inkasso beziehungsweise zur Auszahlung zuzustellen.

Art. 26 Rechnungskontrolle

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen befugt, bei den Gerichtsbehörden Einsicht in die mit der Abrechnung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Beschwerde

Da Beschwerdeverfahren richtet sich nach den bezüglichlichen Bestimmungen von Artikel 7 der grossrätlichen Verordnung über die Kosten im Strafverfahren. ³⁸

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen und das Rechnungswesen im Strafverfahren vom 13. Dezember 1958 ³⁹, revidiert am 14. September 1964 ⁴⁰ und am 6. Dezember 1971. ⁴¹

Endnoten

- 1 BR 350.000
- 2 BR 350.200
- 3 Einfügung gemäss RB vom 17. November 1998
- 4 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 5 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 6 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 7 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 8 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 9 Einfügung gemäss RB vom 27. März 2000
- 10 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 11 BR 350.000
- 12 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 13 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 14 BR 350.000
- 15 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 16 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 17 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 18 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 19 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 20 Art. 44 RAB zur PV, BR 170.410
- 21 Fassung gemäss RB vom 9. Dezember 1996
- 22 Aufhebung gemäss RB vom 27. März 2000

- 23 Aufhebung gemäss RB vom 27. März 2000
- 24 Aufhebung gemäss RB vom 27. März 2000
- 25 Aufhebung gemäss RB vom 27. März 2000
- 26 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 27 BR 350.000 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 28 BR 350.000
- 29 Fassung gemäss RB vom 27. März 2000
- 30 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 31 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 32 Aufhebung gemäss RB vom 27. März 2000
- 33 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 34 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 35 BR 350.000
- 36 BR 320.000
- 37 Fassung gemäss RB vom 13. August 2002
- 38 BR 350.200
- 39 AGS 1958, 208
- 40 AGS 1964, 523 (Art. 1 und 5)
- 41 AGS 1971, 141 (Art. I, 4, 5, 7 und 8)